

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Schäfer (GRÜNE)

vom 19. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2015) und **Antwort**

### Stromliefervertrag der öffentlichen Hand: Schon wieder Senatskohle für Vattenfall-Kohle?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wird die nächste Ausschreibung für den Strombezug für das Land Berlin erfolgen?

Zu 1.: Die nächste Ausschreibung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Landes Berlin wird in 2015 für einen Lieferzeitraum ab 01.01.2016 durchgeführt.

2. Wie ist der genaue Zeitplan für die Vorbereitung der Stromausschreibung? Welche externe Expertise wird bei der Ausschreibung berücksichtigt? Welche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Verbändeanhörung sind geplant?

Zu 2.: Aktuell werden Datengrundlage und Konzept für die Ausschreibung vorbereitet, so dass diese im Laufe des aktuellen Kalenderjahres durchgeführt und die Beschaffung der elektrischen Energie für die auszuschreibenden Lieferjahre bis Mitte des zweiten Halbjahrs 2015 abgeschlossen ist. Für die Durchführung der europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren wird eine Dauer von 4 bis 5 Monaten geplant.

Die Ausschreibung der elektrischen Energie wird durch die Energiewirtschaftsstelle des Landes Berlin (Energiewirtschaftsstelle) durchgeführt. Auftraggeber der Energiewirtschaftsstelle ist das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen. Betrieben wird die Energiewirtschaftsstelle durch die Da.V.i.D. GmbH und deren Projektpartner, die Sozietät Becker Büttner Held und die LBD-Beratungsgesellschaft mbH.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. eine Verbändeanhörung ist nicht geplant.

3. Bei welcher Senatsverwaltung liegt die Zuständigkeit für die Stromausschreibung, welche Senatsverwaltungen werden eingebunden und wie erfolgt diese Einbindung konkret?

Zu 3.: Der Abschluss von Rahmenverträgen über die gesamtstädtische Versorgung der Berliner Verwaltung mit Strom, Gas und Fernwärme gehört zum Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen. Die europaweiten Ausschreibungen des Strom- und Gasbedarfs des Landes Berlin werden folglich von der Senatsverwaltung für Finanzen durchgeführt.

Im Rahmen der Vorbereitungsphase dieser Ausschreibung werden bei den Einrichtungen des Landes Berlin, durch die Energiewirtschaftsstelle deren Anforderungen an den Bezug und die Lieferung von elektrischer Energie abgefragt. Grundlagen sind die dafür relevanten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sowie die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt inklusive des Anhangs 1, Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung (Leistungsblätter). Insbesondere die genannten Leistungsblätter für Energie, Strom und Gas, wurden in Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und der Energiewirtschaftsstelle des Landes Berlin erstellt und abgestimmt.

4. Was sind die wesentlichen Eckpunkte der Stromausschreibung nach heutigem Stand (z.B. für wie viele Jahre wird ausgeschrieben)?

Zu 4.: Die Energiewirtschaftsstelle fasst aktuell 9.880 Stromzähler der Einrichtungen des Landes Berlin zusammen. Zu diesen Einrichtungen des Landes Berlin gehören u.a. die Senatsverwaltungen, Bezirksämter sowie auch juristisch eigenständige Gesellschaften und Anstalten öffentlichen Rechts wie die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), Universitäten, Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes), Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) etc. Durch diese Einrichtungen,

und damit durch die Energiewirtschaftsstelle werden aktuell insgesamt 3.850 unterschiedliche Liegenschaften bezüglich der Energielieferverträge betreut, die über das gesamte Gebiet des Landes Berlins verteilt sind. Hinzu kommen die Abnahmepunkte der öffentlichen Straßenbeleuchtung und der Lichtsignalanlagen.

Auf Grundlage der bestehenden Beschlüsse und Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin ist mit der Ausschreibung der elektrischen Energie aktuell geplant, folgenden Leistungsumfang vorzugeben:

- Ausgeschrieben wird eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren (2016 bis 2018), wobei der Vertrag für das dritte Lieferjahr einseitig durch das Land Berlin kündbar ist.
  - Die Strukturierung der Abnahmestellen erfolgt in 8 Lose nach dem jeweiligen Verbrauchsverhalten der Abnahmestellen. Mit dieser Unterteilung wird eine verursachungs- und sachgerechte Zuordnung ohne „Quersubventionierung“ der Abnahmestellen sichergestellt.
  - Das Vertragskonzept beinhaltet die Vollstromlieferung, d.h. inklusive der Stromlieferung und der Netznutzung. Leistungsgegenstand ist eine Stromlieferung frei Abnahmestelle des gesamten Bedarfs der im Rahmen der Lose zu beliefernden Abnahmestellen. Die Abrechnung der Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung erfolgt in der durch die Bundesnetzagentur genehmigten und den Netzbetreiber veröffentlichten Höhe.
  - Die Beschaffung der Energiemenge durch den Lieferanten erfolgt nach der Zuschlagserteilung über einen fest definierten Beschaffungszeitraum in Abhängigkeit von der Änderung des Marktpreises. Ziel ist die Verteilung der Preisrisiken auf mehrere Beschaffungstermine und die Absicherung über einen Preiskorridor.
  - Es werden Mindestanforderungen über die Stromherkunft vorgegeben, die den genannten Beschlüssen und Vorschriften des Landes Berlin entsprechen. Die Nachweisführung über die Herkunft des gelieferten Stroms (Quellen) sowie eine Bewertung der Herkunftsnachweise setzt die Anforderungen des Herkunftsnachweisregisters entsprechend den Vorgaben des § 79 f. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 um. Zuständige Behörde für das Herkunftsnachweisregister ist das Umweltbundesamt.
  - Contracting-Maßnahmen und weitere Maßnahmen zur Energieeinsparungen sowie Eigenerzeugung können in einem bestimmten quantitativen Rahmen je Los umgesetzt werden.
5. Wurde basierend auf dem vom Senat beschlossenen und somit bei der anstehenden Stromausschreibung zu berücksichtigenden Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU, ein konkretes Leistungsblatt zu verbindlichen Umweltschutzanforderungen in Abstimmung mit der Senatsumweltverwaltung erstellt? Wenn nein, wann soll dies geschehen? Erfolgte diesbezüglich schon eine nach der VwVBU erforderliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle bei der Senatsumweltverwaltung? Wenn nein, wann soll dies erfolgen?
- Zu 5.: Ja. Das als Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt beigefügte Leistungsblatt zu Energie wurde in Zusammenarbeit zwischen der Senatsumweltverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und der Energiewirtschaftsstelle erarbeitet.
6. Wie soll das darin formulierte Ziel, über die Stromversorgung der Einrichtungen des Landes Berlins eine reale CO<sub>2</sub>-Einsparung zu erreichen, in der kommenden Ausschreibung konkretisiert werden?
7. Welche Definition wird nach derzeitigem Stand Strom aus erneuerbaren Energien in den Vergabeunterlagen zugrunde gelegt? Orientiert sich der Senat bei der Definition der Ökostromqualität an der Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren – Beschaffung von Ökostrom (Stand 2013) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamtes? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Anforderungen werden in der Stromausschreibung an die Herstellungsart und CO<sub>2</sub>-Bilanz des Stroms gestellt? Wie hoch soll der Stromanteil aus Neuanlagen sein? Welche Stromerzeugungsanlagen gelten als Neuanlage (Bitte um Nennung der Ökostrom-Gütesiegel)?
- Zu 6. bis 8.: Eine „reale CO<sub>2</sub>-Einsparung“ kann nur durch ein aktives Energiemanagement durch die Einrichtungen vor Ort umgesetzt werden. Eine zentrale Einsparung als Vorgabe im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung kann lediglich durch die Verpflichtung einer spezifischen Zusammensetzung der zu liefernden elektrischen Energie getroffen werden. Hierzu wurden bereits mit den vergangenen Stromausschreibungen des Landes Berlin den Bietern Mindestkriterien für eine Stromlieferung vorgegeben. Dazu gehörte u.a.:
- „Der Bieter wird ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend den Anforderungen des EEG 2012 [Anmerkung: zum Zeitpunkt der letzten Ausschreibung der aktuelle Stand des EEG] bzw. den Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28 EG liefern. Damit wird ein CO<sub>2</sub>-Faktor von 0 g/kWh je Lieferjahr umgesetzt. Das Alter der Anlagen bleibt dafür unberücksichtigt.

- Der Bieter muss sich verpflichten, im Jahr der Lieferung eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen oder eine kleine KWK-Anlage in Betrieb zu nehmen, deren Leistung mindestens 5% der Gesamtleistung des Summenlastgangs eines Loses entspricht. Maßgeblich ist die Inbetriebnahme i.S. des § 3 Nr. 5 EEG 2012. Diese Anforderung kann auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Neuanlagen in Betrieb genommen werden, die gemeinsam die erforderliche Leistung bereitstellen. Bieter, welche den Zuschlag für mehrere Lose erhalten, können die Investitionsleistung auch durch Inbetriebnahme einer Anlage erfüllen, welche die erforderliche Leistung bezogen auf mehrere dieser Lose bereitstellt.

Die Anforderungen des EEG 2012 bzw. die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/Europäische Gemeinschaft (EG) werden auch bei den Investitionen in Neuanlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen umgesetzt. Als kleine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) gelten Anlagen, die den Anforderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und hier insbesondere des § 3 Abs. 3 KWKG entsprechen.

Entsprechend § 3 Nr. 3 EEG 2012 gelten als erneuerbare Energien: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Energie.“

Die Definition der Ökostromqualität im Rahmen der „Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“, erstellt für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Umweltbundesamt, geht dabei von einer physikalischen Belieferung jeder einzelnen Abnahmestelle aus, d.h., dass zwischen der jeweiligen Stromerzeugungsanlage und der jeweiligen Abnahmestelle eine netztechnische direkte Verbindung besteht. Bei den bereits genannten 9.880 Stromzählern bzw. 3.850 Liegenschaften des Landes Berlin zzgl. der Abnahmepunkte der öffentlichen Straßenbeleuchtung und der Lichtsignalanlagen und einem Strombedarf von ca. 770 Gigawattstunden (GWh) pro Lieferjahr erscheint eine physikalische Belieferung dieser Abnahmestellen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht umsetzbar.

Konkrete Vorgaben für die aktuelle Stromausschreibung 2015 werden zzt. auf Basis der vorliegenden Beschlüsse und Verwaltungsvorschriften erarbeitet und mit der verantwortlichen Senatsverwaltung abgestimmt.

Berlin, den 06. März 2015

In Vertretung

Klaus Feiler  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mrz. 2015)